

Statuten Turnverein Wiedikon STV

Fassung für ausserordentliche Vereinsversammlung TVW vom 21.11.2025

Der Turnverein Wiedikon STV wurde am 22. Dezember 1992 gegründet. Er entstand durch die Fusion des Damenturnverein Wiedikon, gegründet am 29. September 1904 und dem Turnverein Wiedikon, gegründet am 11. April 1874.

0 Abkürzungen im Text

- Schweizerischer Turnverband STV
- Zürcher Turnverband ZTV
- Turnverein Wiedikon STV TVW
- Vereinsversammlung VV
- Vereinsvorstand VVS
- Revisorinnen und Revisoren REV

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Turnverein Wiedikon STV (TVW) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des TVW ist Zürich-Wiedikon.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck

Der TVW

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs- Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen,
- bietet die Möglichkeit für die Ausübung weiterer Sportarten, insbesondere den Ski- und Bergsport,
- fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern,
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus,
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.

Art. 4 Zugehörigkeit

4.1. ZTV / STV

Der TVW ist - mit den in Ziffer 4.2 und 4.3 genannten Ausnahmen - Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört.

Im Rahmen dieser Mitgliedschaft und unter den genannten Ausnahmen unterstellt sich der TVW den Statuten und Reglementen des ZTV und STV, einschliesslich der aktuellen Ethik Charta des Schweizer Sports sowie des Doping-Statuts und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic und erklärt diese für die betroffenen Mitglieder als verbindlich. Ebenfalls im Rahmen dieser Mitgliedschaft und unter den genannten Ausnahmen ist eine Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) obligatorisch. Es gelten die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

4.2. Ski + Fitness-Riege

Die selbständige Ski + Fitness-Riege ist von Ziffer 4.1 ausgenommen. Sie ist stattdessen Mitglied des Zürcher Skiverbandes und von Swiss Ski und den Statuten und Reglementen dieser Organisationen unterstellt.

4.3. Frauenriege

Die selbständige Frauenriege des TVW ist nicht Mitglied von ZTV und STV und entsprechend deren Statuten und Reglementen nicht unterstellt.

Sie ist zu einem Beitritt in den ZTV/STV jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet.

4.4. VERSA

Riegen des TVW, die minderjährige Mitglieder betreuen, sind Mitglied des VERSA "Verein zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport".

4.5. Politik

Der TVW ist politisch unabhängig und konfessionell neutral, kann sich aber sportpolitisch engagieren.

Art. 5 Ethik

Der TVW setzt sich für einen gesunden, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Gewalt in jeglicher Form wird nicht toleriert – weder durch Trainerinnen und Trainer, Vereinsverantwortliche noch durch andere Personen im Umfeld des Vereins.

III. VEREINSSTRUKTUREN

Art. 6 Riegen

Der TVW gliedert sich in folgende selbständige Riegen:

- Turnriege
- Frauenriege
- Männerriege
- Ski + Fitness-Riege
-

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der VV gebildet werden.

Art. 7 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Statuten und Reglementen. Diese werden durch die Riegenversammlung beschlossen, dürfen den Statuten und Reglementen des TVW nicht widersprechen und unterliegen diesbezüglich der Bestätigung des VVS.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG

Art. 8 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien werden durch die Statuten und Reglemente der selbständigen Riegen geregelt.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für die Turnenden gemäss Art. 4.1 obligatorisch.

Art. 10 Stimmrecht

Mitglieder sind ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt.

Art. 11 Ein- und Austritt

Die Riegen regeln die Ein- und Austritte nach ihren eigenen Statuten und Reglementen. Mutationen müssen an den VVS weitergeleitet werden. Bei einem unterjährigen Austritt ist der Beitrag an den TVW für das ganze Jahr geschuldet.

Alle Mitglieder der Riegen sind dem zugehörigen Verband zu melden.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des TVW, seiner Riegen oder der Verbände vorsätzlich oder in grober Weise verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem TVW nicht nachkommen oder sich der Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch den VVS ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden Personen, Mitglieder oder Organisationen ernannt, die sich um den TVW in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die VV.

V. ORGANE

Art. 14 Organe

Organe des TVW sind:

- Vereinsversammlung VV
- Vereinsvorstand VVS
- Revisorinnen/Revisoren REV

Vereinsversammlung (VV)

Art. 15 Termin ordentliche VV

Die ordentliche VV des TVW findet einmal jährlich, in der Regel im zweiten Quartal des Vereinsjahres statt. Der Termin wird frühzeitig angekündigt.

Art. 16 Geschäfte ordentliche VV

Der VV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Festlegung und Änderung von Statuten und Reglementen,
- Abnahme des Protokolls der letzten VV,
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums,
- Abnahme der konsolidierten Jahresrechnung und des Budgets,
- Wahl der Mitglieder des VVS,
- Bestätigung der Riegenvertretungen im VVS,
- Wahl der Revisorinnen/Revisoren,
- Wahl der Fahnenträgerinnen/Fahnenträger,
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern,
- Festlegung der von den Riegen zu leistenden Beiträge,
- Ehrungen.

Art. 17 Anträge

Anträge an die VV sind spätestens sechs Wochen vor der VV schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 18 Einberufung

Die Einladung zur VV erfolgt durch Bekanntgabe der Traktanden im Club-Info des TVW oder durch Mailversand oder per Post. Dies hat mindesten vier Wochen vor der VV zu erfolgen.

Art. 19 Ausserordentliche VV

Eine ausserordentliche VV kann, unter Bezeichnung der zu behandelnden Themen, von 1/5 der Mitglieder oder vom VVS verlangt werden. Diese hat spätestens 12 Wochen nach Eintreffen des Begehrens zu erfolgen.

Art. 20 Wahlen / Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl fordert.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung gemäss Art. 37, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Fusionen kommt das Fusionsgesetz (FusG) zur Anwendung.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

Vereinsvorstand (VVS)

Art. 21 Zusammensetzung und Amtsdauer des VVS

Der VVS setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Leitung Finanzen
- Leitung Sekretariat
- Leitung Information
- weitere Mitglieder

Jede Riege ist durch mindestens ein Mitglied ihres Riegenvorstandes vertreten.

Bei der Zusammensetzung des VVS ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.

Kann durch die VV kein Präsidium gewählt werden, so sind die Präsidien der Riegenvorstände solidarisch für die Aufgaben des Präsidiums zuständig.

Sie bestimmen gemeinsam, welches Riegen-Präsidium als Ansprechstelle des Vereins für präsidiale Geschäfte und als Vertretung gegenüber Dritten auftritt.

Art. 22 Interessenskonflikt

Die Mitglieder des VVS nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des TVW aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des VVS hinsichtlich eines Beschlusses des VVS, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der VVS unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des VVS dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 23 Auftrag VVS

Der VVS ist verantwortlich für die Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Aufgabenbeschrieben. Er vertritt den TVW gegen aussen und koordiniert die Aktivitäten der Riegen.

Art. 24 Einberufung VVS

Der VVS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 25 Zeichnungsrecht

Präsidium, Leitung Finanzen und Leitung Sekretariat des TVW zeichnen zu zweien.

Revisorinnen und Revisoren (REV)

Art. 26 Zusammensetzung REV

Die VV wählt alljährlich zwei REV. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des VVS sind nicht wählbar.

Art. 27 Aufgaben REV

Die REV prüfen die konsolidierte Jahresrechnung und Bilanz des TVW sowie die Abrechnungen von Festen und anderen riegenübergreifenden Anlässen. Sie erstatten zuhanden der VV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge. Die REV sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

VI. FINANZEN

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 29 Einnahmen

Die Einnahmen des TVW bestehen aus:

- Beiträgen der Riegen,
- Erträgen aus Vereinsvermögen,
- Überschüssen von Veranstaltungen,
- freiwilligen Beiträgen, Zuwendungen und Unterstützungsbeiträgen,
- ausserordentlichen Erträgen.

Art. 30 Ausgaben

Die Ausgaben des TVW werden im Budget festgelegt.

Über dringliche ausserordentliche Ausgaben entscheidet der VVS.

Art. 31 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der von den Riegen an den TVW zu leistenden Beiträge wird von der VV bestimmt. Für Ehrenmitglieder muss kein Beitrag geleistet werden.

Die Riegen sind für die Festlegung ihrer Mitgliederbeiträge selbst verantwortlich.

Art. 32 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist sicher und werthaltig anzulegen.

Art. 33 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

VII. VERWALTUNG

Art. 34 Protokoll

Über Beschlüsse der VV und des VVS ist ein Protokoll zu führen.

Art. 35 Archiv

Der TVW unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv.

Art. 36 Datenschutz und -sicherheit

Der TVW beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur die für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des TVW kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Anträge auf Auflösung müssen schriftlich an das Präsidium eingereicht werden; die ausserordentliche VV muss innert drei Monaten nach Einreichung durchgeführt werden.

Art. 38 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des TVW ist dessen Vermögen dem nächsthöheren Verband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Dieser muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Verbandes.

Art. 39 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine Riege des TVW aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den TVW. Wird innert zehn Jahren keine gleichartige Riege gegründet, geht das Vermögen in den Besitz des TVW über.

Art. 40 Frühere Bestimmungen und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des TVW vom 01.01.2002.

Sie wurden an der VV vom 21. November 2025 genehmigt.

Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des ZTV in Kraft.

Art. 41 Übergangsrecht

Die Riegen passen ihre Statuten und Reglemente zeitnah diesen Statuten an und lassen diese dem VVS zur Bestätigung zukommen.

Zürich, 21. November 2025

Turnverein Wiedikon STV

Präsidium:

Sekretariat:

John Brönimann

Marianne Hürlimann

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Zürcher Turnverbandes auf dem Zirkularweg am _____ genehmigt.

Präsidium

Geschäftsstelle
